

Sachbearbeitung	BD - Bürgerdienste		
Datum	15.10.2012		
Geschäftszeichen	BD		
Vorberatung	Hauptausschuss	Sitzung am 15.11.2012	TOP
Beschlussorgan	Gemeinderat	Sitzung am 21.11.2012	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 342/12
Betreff:	Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen der unteren Verwaltungsbehörden im Bereich der Bürgerdienste		
Anlagen:	Entwurf der Satzung (Anlage 1) Gebührenverzeichnis (Anlage 2) Gebührenkalkulation (Anlage 3)		

Antrag:

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen der unteren Verwaltungsbehörden im Bereich Bürgerdienste nach dem in Anlage 1 und Anlage 2 beigefügten Wortlaut zu beschließen.

Häußler

Genehmigt:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des
OB,ZD,ZS/F	Gemeinderats:
	Eingang OB/G
	Versand an GR
	Niederschrift §
	Anlage Nr.

Sachdarstellung:

Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:	ja
Auswirkungen auf den Stellenplan:	nein

Durch die Gebührenanpassung werden bei gleichbleibenden Fallzahlen Mehreinnahmen in Höhe von 10.000 € erwartet.

1. Gebührenerhebung

Die Bürgerdienste erheben für öffentliche Leistungen der unteren Verwaltungsbehörde, die sie auf Veranlassung oder im Interesse einzelner vornehmen, Verwaltungsgebühren oder Auslagen nach der Satzung vom 22.11.2006, in der Fassung vom 15.12.2010.

Für folgende Gebührentatbestände werden Gebühren erhoben:

- Gaststättenrecht (z.B. Gaststättenerlaubnis),
- Gewerberecht (z.B. Gewerbeanmeldungen, Erlaubnis für Spielhallen, Gewerbeuntersagung)
- Jagd, Fischerei und Tierschutz (z.B. Erteilung Jagdschein, Erteilung Fischereischein, tierschutzrechtliche Erlaubnis)
- Waffen (z.B. Ausstellung Waffenbesitzkarte, Ausstellung Waffenschein, Erlaubnis zum Betrieb einer Schießstätte, Waffenverbote, Kontrollen)
- Umweltzone (Erteilung von Ausnahmegenehmigungen)
- Veterinärwesen (z.B. Überwachung von Tiermärkten, Bescheinigungen, Lebensmittelüberwachung)

Nicht mehr enthalten sind Gebühren für eingetragene Lebenspartnerschaften, die zwischenzeitlich spezialgesetzlich geregelt wurden.

Die Gebühren werden nach festen Sätzen (Festgebühr) oder als Rahmengebühr veranlagt. Die letzte Gebührenkalkulation fand zum 01.01.2011 statt. Gebühren sind regelmäßig zu überprüfen und an die Kostenentwicklung anzupassen.

2. Kalkulation

Verwaltungsgebühren sind grundsätzlich kostendeckend zu kalkulieren. Die Gebühr sollte mindestens so hoch sein, dass kein Defizit entsteht. Der seit 2011 gestiegene Verwaltungsaufwand kann mit den derzeitigen Gebührensätzen nicht mehr abgedeckt werden, weshalb eine Gebührenanpassung erforderlich wird. Dies gilt insbesondere deswegen, weil bei der letzten Gebührenkalkulation in 2010 teilweise nicht kostendeckend kalkuliert wurde (hohe Kostensprünge wegen der Einführung des Neuen Kommunalen Haushaltsrechts).

2.1. Kostenbasis

Basis für die Gebührenkalkulation sind die um die Tarifsteigerungen und organisatorischen Änderungen fortgeschriebenen Planansätze des Haushaltsjahres 2012.

2.2. Gebührenkalkulation

- a) Da die Gebührenkalkulation ausschließlich öffentliche Leistungen der unteren Verwaltungsbehörde im Bereich der Bürgerdienste umfasst (= Kreisaufgaben), wurden diese Leistungen zunächst von den übrigen Leistungen (= Gemeindeaufgaben) nach Kosten abgegrenzt.
- b) Anschließend wurden die gebührenfähigen Gesamtkosten der verschiedenen Bereiche ermittelt, indem die verschiedenen Kostenarten entweder direkt oder über Verteilungsschlüssel den einzelnen Bereichen zugeordnet wurden.

Die Höhe der einzelnen Gebührensätze schließlich ist das Ergebnis von Rechenvorgängen, bei denen die zuvor ermittelten gebührenfähigen Gesamtkosten

- bei Rahmengebühren durch die Summe der Arbeitsstunden geteilt wurden, um damit den Aufwand pro Arbeitsstunde zu ermitteln,
- bei Festgebühren durch die Fallzahlen geteilt wurden, um damit die Gebührenhöchstgrenze pro Fall zu ermitteln.

Festgebühren wurden jetzt grundsätzlich kostendeckend kalkuliert. Bei Rahmengebühren (Mindest- und Höchstsatz) wird die Mindestgebühr kostendeckend kalkuliert, während die Höchstsätze durchschnittlich um 5% angehoben werden. Dies ist angemessen, vertretbar und geboten.

Die Grundsätze der Gebührenkalkulation, die Kalkulation der einzelnen Gebührentatbestände und ein Gebührenvergleich zur bisherigen Gebühr können der Gebührenkalkulation (Anlage 3) im Detail entnommen werden.